

Datenschutzreglement (DSR) der Einwohner-Gemeinde Unterlangenegg

| | | |
|---------------------------------|---------------|--|
| Listen: a Grundsatz | Art. 1 | <p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über a den Empfänger, b die Auswahlkriterien, c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen, d das Datum der Bekanntgabe. Diese Liste ist öffentlich.</p> |
| b Verfahren | Art. 2 | Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus. |
| c Sperrung | Art. 3 | Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich. |
| d aus der Einwohnerkontrolle | Art. 4 | <p>¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p> |
| e aus andern Datensammlungen | Art. 5 | <p>¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <p>a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;</p> <p>b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;</p> <p>c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;</p> <p>d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p> |

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit

Art. 6 Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgegeben
a neuer Wohnort nach Wegzug,
b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c Titel,
d Sprache.

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberei.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9 ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren
a) Register der
Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensamm-
lungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene
Akten

Art. 11 ¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21
Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann aus-
nahmsweise erhoben werden, wenn:
a der ersuchenden Person in den vergangenen
12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits
mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges
Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen
werden kann;
b die Auskunftserteilung mit einem besonders
grossen Aufwand verbunden ist.

³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2
Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die
Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene
Person verändert worden sind.

⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der
Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu
setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen
zurückziehen.

c) Berichtigung und
weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und
24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebühren-
frei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen
Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbei-
tungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbei-
tungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom
16. Dezember 1989 auf.

Die Versammlung vom 8. Dezember 1999 nahm dieses Reglement an

Der Präsident.....

Der Gemeindeschreiber.....

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde gemäss Art. 38 der Gemeindeverordnung vor der Versammlung während 30 Tagen, konkret vom 4. November bis 3. Dezember 1999, in der Gemeindeschreiberei Unterlangenegg öffentlich aufgelegt und die Auflage im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Unterlangenegg, 9. Dezember 1999
Der Gemeindeschreiber: